



Februar 2024

Phytosanitäre Kontrollen von Verpackungsholz aus China, Indien und Weißrussland am Bestimmungsort der Ware

Holzverpackungsmaterial, das für den Transport bestimmter Waren verwendet wird, birgt ein hohes pflanzengesundheitliches Risiko. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Pflanzengesundheitskontrollen ergeben, dass Holzverpackungsmaterial mit Ursprung in China, Weißrussland und Indien vielfach mit Unionquarantäneschädlingen befallen war und die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung des Verpackungsholzes gemäß des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nummer 15 (ISPM 15) nicht eingehalten wurden.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/288 werden die pflanzengesundheitlichen Kontrollen für Sendungen mit Verpackungsholz, das zum Transport bestimmter Waren eingesetzt wird, fortgesetzt. Betroffen sind Sendungen mit Waren der nachfolgend genannten KN-Codes mit Herkunft aus China, Indien und Weißrussland. Durch die zuständigen Behörden erfolgen bei mindestens fünfzehn Prozent der Sendungen der genannten anmelde- und kontrollpflichtigen Waren Pflanzengesundheitskontrollen des Holzverpackungsmaterials, mit denen die nachfolgend genannten Waren in die Europäische Union importiert werden.

Nachfolgend genannte Waren mit Holzverpackungsmaterial mit Herkunft aus China, Indien und Weißrussland sind ab 20.01.2024 bis 31.12.2026 kontroll- und anmeldepflichtig:

KAPITEL	KN-POSITIONEN	HERKUNFTSLAND
25	2514, 2515, 2516	China, Indien, Weißrussland
44	4401, 4415	China, Indien, Weißrussland
68	6801, 6802, 6803	China, Indien, Weißrussland
69	6907	China, Indien, Weißrussland
76	7606	China, Indien, Weißrussland

Die Importeure der genannten Waren sind verpflichtet, das verwendete Verpackungsholz dieser Sendungen beim zuständigen Pflanzenschutzdienst an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union vor der Überführung in ein Zollverfahren in TRACES anzumelden. Vor der Überführung

der genannten Waren in eines der möglichen Zollverfahren ist eine Freigabe durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union erforderlich. Die Pflanzenschutzdienste können auf die pflanzengesundheitliche Kontrolle verzichten.

Grundsätzlich erfolgt die Pflanzengesundheitsuntersuchung an der Außengrenze der Europäischen Union an einer Grenzkontrollstelle, kann aber bei Anwendung des zollrechtlichen Versandverfahrens am Bestimmungsort an einer vom Pflanzenschutzdienst genehmigten „benannten Kontrollstelle“ erfolgen.

Bei Überführung in ein Versandverfahren für die Kontrolle am Bestimmungsort an der „benannten Kontrollstelle“ benötigt der Importeur an der Grenzkontrollstelle ein „CHED-PP“, ein „Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ für die Sendung, das der zuständigen Pflanzengesundheitskontrolle der benannten Kontrollstelle vorgelegt werden muss, andernfalls kann das zollrechtliche Versandverfahren nicht beendet werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Pflanzengesundheitskontrolle des Landes Brandenburg:

Telefon: (033201) 4588 200

E-Mail: ber-pgk@lflf.brandenburg.de

Internet: www.isip.de/pgk-bb